

Information der Vertrauensperson nach § 17 Abs. 1 Satz 3 PsychKG

Rechte und Pflichten der Patientin/des Patienten sowie der Vertrauensperson nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (**PsychKG NRW**)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie wurden von der Patientin/dem Patienten als Vertrauensperson benannt und werden aus diesem Grund in gleichem Umfang informiert.

Diese Information enthält die Zusammenstellung der wichtigsten Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten, die nach PsychKG untergebracht sind. Der Gesetzestext ist auf der Station einsehbar.

Unterbringung (§§ 10 ff., 14)

Erforderlich ist ein gerichtlicher Unterbringungsbeschluss. Bei der persönlichen Anhörung durch das Gericht hat die Patientin/der Patient und haben Sie die Möglichkeit, sich zu äußern und den eigenen Standpunkt darzustellen. Erfolgte die sofortige Unterbringung durch die Ordnungsbehörde, muss das Gericht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Tages eine Entscheidung treffen. Sollte das Gericht nicht rechtzeitig entscheiden, wird die Patientin/der Patient entlassen.

Benachrichtigung einer Vertrauensperson (§ 17 Abs. 1)

Soweit die Patientin/der Patient es wünscht, hat das Krankenhaus eine Person des Vertrauens unverzüglich über die Aufnahme zu benachrichtigen.

Aufnahme und Eingangsuntersuchung (§ 17 Abs. 2)

Die ärztliche Untersuchung dient dem Schutz der Patientin/des Patienten und ist zwingend vorgeschrieben. Es wird geprüft, ob eine Unterbringung notwendig ist. Während des Aufenthaltes wird die Erforderlichkeit der weiteren Unterbringung fortlaufend ärztlich überprüft und dokumentiert.

Behandlung (§ 18)

Grundlage für die Heilbehandlung ist der individuelle Behandlungsplan, der unverzüglich nach der Aufnahme erstellt, mit der Patientin/dem Patienten besprochen und dokumentiert wird. Die Behandlung darf grundsätzlich nur mit Einwilligung der Patientin/des Patienten erfolgen. Sollten sie/er aus gesundheitlichen Gründen nicht einwilligen können, benötigen wir die Einwilligung der Vertretung (Betreuer/Bevollmächtigter). Ausnahmsweise darf die ärztliche Abteilungsleiterin/der ärztliche Abteilungsleiter bei Lebensgefahr oder erheblicher Gefahr für die Gesundheit eine Behandlung gegen den Willen anordnen.

Aufenthalt im Freien (§ 16 Abs. 1)

Die Patientin/der Patient hat einen Anspruch auf einen regelmäßigen Aufenthalt im Freien.

Persönlicher Besitz (§ 19)

Eigene Gegenstände (Kleidung, Fotos, etc) dürfen in den Patientenzimmern aufbewahrt werden. Dies gilt nicht für solche Gegenstände, die die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben gefährden können. Sie werden gegen Quittung in Verwahrung genommen und der Patientin/dem Patienten bei der Entlassung zurückgegeben, Wertgegenstände oder Geld an der Kasse.

Schriftverkehr (§ 21)

Die Patientin/der Patient hat grundsätzlich das Recht, Schreiben abzuschicken und zu empfangen. Zur Vermeidung erheblicher Gefahren kann der Schriftwechsel überwacht, Schreiben angehalten oder verwahrt werden.

Besuche, Telefongespräche, Telekommunikation (§ 22)

Grundsätzlich kann die Patientin/der Patient zu jeder Tageszeit besucht werden.

Im Interesse aller Betroffenen bitten wir Sie, die Besuche auf die regulären Besuchszeiten zu beschränken und die Klinikordnung zu beachten.

Wenn die Patientin/der Patient keinen Besuch empfangen möchte, sollte sie/er das Pflegepersonal darüber informieren.

Ein Telefon befindet sich auf der Station. Im Falle einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung kann das Recht auf Besuch und Telekommunikation eingeschränkt werden.

Besondere Sicherungsmaßnahmen (§ 20)

Bei einer gegenwärtigen erheblichen Selbstgefährdung oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer Personen kann die Ärztin/der Arzt nach Ankündigung und Erklärung besondere Sicherungsmaßnahmen anordnen.

Die Beschränkung des Aufenthaltes im Freien (Ausgang), die Unterbringung in einem besonderen Raum (Isolierung), die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Mittel (Fixierung) kommt nur in Betracht, wenn die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Die Sicherungsmaßnahmen werden überwacht, dokumentiert, der Vertretung mitgeteilt und sofort aufgehoben, wenn die Anordnungsgründe entfallen sind

Dokumentation - Einsichtsrecht (§ 2, 16 Abs. 2, 18 Abs. 2)

Die Patientin/der Patient oder ihre/seine Vertretung können grundsätzlich alle Dokumentationen einsehen (Krankenunterlagen; Unterlagen, die Eingriffe in die Rechte begründen). Eine Ausnahme besteht nur für den Fall, dass damit erhebliche Nachteile für die Gesundheit der Patientin/des Patienten verbunden sind.

Beurlaubung (§ 25)

Die ärztliche Abteilungsleitung kann die Patientin/den Patienten bis zu 10 Tagen beurlauben. Die Beurlaubung kann mit Auflagen verbunden sein und jederzeit widerrufen werden.

Beendigung der Unterbringung (§ 15)

Die Patientin/der Patient wird entlassen, wenn die vom Gericht festgesetzte Unterbringungszeit abgelaufen ist oder das Gericht den Unterbringungsbeschluss aufgehoben hat.

Von der bevorstehenden Entlassung werden Sie unterrichtet.

Weiterbehandlung auf freiwilliger Basis (§ 26)

Die Patientin/der Patient hat die Möglichkeit, die Behandlung nach Beendigung der Unterbringung auf freiwilliger Basis im Krankenhaus fortzusetzen.

Beschwerden (§ 24)

Beschwerden können insbesondere an folgende Stellen gerichtet werden:

- Ombudsperson
- Geschäftsstelle für Beschwerden und Anregungen des LVR
- ärztliche Abteilungsleitung
- Klinikvorstand
- Amtsgericht

Die jeweiligen Anschriften erhalten Sie beim Pflegepersonal oder entnehmen diese bitte den Hinweisen am schwarzen Brett. Auch auf der Internetseite <http://www.klinik-langenfeld.lvr.de/> finden Sie die jeweiligen Kontaktdaten. Sie können sich auch formlos richten an:
LVR-Klinik Langenfeld, Beschwerdemanagement, Kölner Str.82, 40764 Langenfeld

Allgemeines

In dem Patientenordner (beim Pflegepersonal erhältlich) findet die Patientin/der Patient alle Unterlagen, in denen die wichtigsten Anmerkungen für ein Zusammenleben auf der Station beschrieben sind.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Der Klinikvorstand